

## **LSG H-S 03 - Kronsberg**

Fundstelle: Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 1/2003, Seite 5

### **Verordnung zum Schutz des Gebietes „Kronsberg“ als Landschaftsschutzgebiet**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert am 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Schutzgebiet**

- (1) Die zwischen dem Ortsrand von Bemerode und dem Messe- und EXPO-Gelände im Westen, der B 65 im Norden, der A 37 im Süden und dem Mittellandkanal und der Stadtgrenze im Osten gelegene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die örtliche Lage und die Grenze des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Linie umgrenzt, die zur Verdeutlichung von einer Punktreihe von außen berührt wird. Die Grenze verläuft auf der Mitte dieser Linie.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover - Amt für Umweltschutz, Abt. Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 820 ha groß.
- (4) Die Verordnung zum Schutze des Naturdenkmals Brinksoot H-S 14 wird von den Regelungen dieser Verordnung nicht berührt.

#### **§ 2**

##### **Charakter und besonderer Schutzzweck**

- (1) **Charakter:** Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Region der „Börden“ in der Unterregion „Kirchroder Hügelland“, die Bestandteil der „Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde“ ist.

Für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der nachhaltigen Nutzbarkeit der Naturgüter ist das Gebiet insbesondere wegen seiner besonderen Standortbedingungen, die in Art und Größe sowohl im Stadtgebiet als auch weit darüber hinaus einmalig sind, von herausragender Bedeutung.

Eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt der gesamte Kronsbergbereich insbesondere durch seinen geologischen Aufbau und die Bodentypen. Mit Ausnahme einiger Flächen im Ostteil des Gebietes, auf denen tiefgründige Bodentypen aus Sand- und

Lehmsedimenten vorherrschen, handelt es sich um flache bis mittlere Rendzinen auf Kalk- und Kalkmergelstein, deren Oberboden nur etwa 20-40 cm mächtig ist und aus sandig-tonigem Lehm mit mittlerem Grusanteil besteht. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung steht somit schon in geringer Tiefe an.

Darauf gründet sich eine vielfältige biotoptypische Flora und Fauna mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und zum Teil geschützten Arten. Die vorhandenen Biotope, wie z.B. Kalkhalbtrockenrasen oder wechselfeuchte Bereiche von Gaim und Bockmerholz, die in Teilen als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurden, sind als Lebensraum zahlreicher seltener, gefährdeter und geschützter Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften teilweise landesweit für den Naturschutz bedeutsam und genießen z.T. gemäß § 28a NNatG einen besonderen Schutz. Auf der Grundlage der überwiegend flachgründigen und kalkhaltigen Böden konnten sich wegen dieser extremen Standortverhältnisse zahlreiche seltene, z.T. nach der Roten Liste gefährdete Pflanzen ansiedeln. Das vorhandene Potential zeigt sich insbesondere im Bereich der Ackerlandstreifen mit einer Vielzahl z.T. gefährdeter und stark gefährdeter Arten der Ackerbegleit- und Ackerwildkrautflora. Der Kronsberg mit seinen bewachsenen Hängen ist von hoher bioklimatischer Bedeutung für das Stadtgebiet Hannover.

Verschiedene Landschaftsteile, wie ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen mit ausgeprägten Ackerwildkrautaspekten, Kleingewässer und angrenzende Gehölzbestände von Gaim und Bockmerholz mit geschützten Orchideenbeständen, bilden in ihrer räumlichen Anordnung und ihrer homogenen Erscheinung ein vielfältiges, eigenartiges und schönes Landschaftsbild. Für die naturbezogene, ruhige Erholung ist das Gebiet aufgrund des Wechsels von Weiträumigkeit und kleinräumiger Struktur, der Naturnähe einzelner Teilbereiche und der räumlichen Ausdehnung in der Stadtrandlage besonders reizvoll.

Der Kronsberg als höchste natürliche Erhebung im Stadtgebiet Hannover ermöglicht neben einer hohen Erholungsqualität auch eine einzigartige Fernsicht bis zum Deister und Harz. Aufgrund der freien Zugänglichkeit des vorhandenen Wegenetzes eignet sich das Gebiet zum Spaziergehen, Radfahren und allgemeinen Naturerleben als Erholungsgebiet über das wohnungsnahe Umfeld hinaus.

- (2) **Besonderer Schutzzweck:** Durch die Unterschutzstellung soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Biotope als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, das vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild und die Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene, ruhige Erholung erhalten, geschützt und entwickelt werden. Diesem Ziel dient auch eine angestrebte Reduzierung der erheblichen Belastungen des Raumes durch intensive Landwirtschaft.

Als Schutzzweck sind besonders hervorzuheben:

- der Schutz des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers sowie der bioklimatischen Funktionen;
- der Schutz von naturnahen Teilbereichen der Wälder Gaim und Bockmerholz, von Kalkhalbtrockenrasen und von Kleingewässern sowie die Entwicklung bisher weniger naturnaher Bereiche;
- der Schutz seltener, gefährdeter und geschützter Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie räumlich-funktionaler Zusammenhänge insbesondere mit angrenzenden Landschaftsteilen;
- die Erhaltung der Pufferflächen des Gebietes für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale.

### § 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen - mit Ausnahme der in § 4 und § 5 aufgeführten - verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder das Naturerleben beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die baulichen Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen z.B.:
    - Gebäude (z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten),
    - Einfriedungen aller Art,
    - Straßen, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze,
    - Werbeeinrichtungen;
  2. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen, aufzubauen oder zu nutzen;
  3. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper);
  4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen Kraftfahrzeuge zu fahren und/oder Anhänger abzustellen;
  5. die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch:
    - a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen,
    - b) das Beseitigen von Senken,
    - c) die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
    - d) das Einbringen von Stoffen aller Art,
    - e) die Verfestigung der Bodendecke;
  6. Gehölze zu schädigen (z.B. durch Schlegeln) oder zu beseitigen oder die Schädigung durch Weidetiere zuzulassen;
  7. im Sinne der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele der Lebensräume gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Laubwälder in Nadelwälder umzuwandeln, Kahlhiebe von Laubwäldern auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha vorzunehmen sowie bei der Waldverjüngung andere als standortgerechte Baumarten zu verwenden.
  8. Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
  9. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Vieh-abtritte o.ä.);

10. über den Gemein- und Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten;
11. auf bisher nicht drainierten Flächen neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
12. Grünland umzubrechen;
13. unbefugt Feuer anzuzünden und zu unterhalten;
14. Luftfahrzeuge, insbesondere bemannte Freiluftballone, zu starten.

#### **§ 4**

##### **Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
  1. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen ortsüblichen Holzweideschuppen sowie Hochsitzen für die Jagd. Die Instandsetzung und Wiederherstellung bleiben unberührt;
  2. die Herstellung von Wegen;
  3. die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- und Rohrleitungen oder das Errichten von Masten bzw. Stützen;
  4. Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen und das Erstellen der dazu notwendigen Anlagen;
  5. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer;
  6. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
  7. das Aufforsten bisher nicht als Wald genutzter Flächen;
  8. die Durchführung von Lauf-, Radfahr-, und Reitsportveranstaltungen;
  9. das Beweiden von Weideland mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar;
  10. die Durchführung von Explorationsarbeiten (z.B. seismische Untersuchungen und Bohrungen).
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sie sich mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt.

## **§ 5**

### **Freistellungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung oder ein Vorhaben, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 (1).
- (2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und -bewirtschaftung von Grundstücken und die Wanderschäferei ist freigestellt von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3 , 4, und 5 d und e. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von den Verboten des § 3 (2) Nr.1, soweit es sich um Kulturzäune und Lagerplätze und Nr.2, soweit es sich um Schutzhüttenwagen für Waldarbeiter handelt, freigestellt. Außerdem ist sie von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 5 d, e, und 6 freigestellt. Die Wanderschäferei ist außerdem vom Verbot des § 3 (2) Nr. 2 freigestellt.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild und die Hege und den Jagdschutz bezieht.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 (2) Nr. 6 freigestellt. Das Schlegeln an Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.
- (5) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, von öffentlichen Verkehrswegen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern und Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4. Der § 37 NNatG bleibt unberührt.
- (6) Die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Verboten des § 3 freigestellt bzw unterliegt nicht den Regelungen des § 4.

## **§ 6**

### **Befreiung**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gem. § 53 NNatG gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

## **§ 7**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden von der Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Sie erstrecken sich auf die in § 2 der Verordnung genannten Biotope und Landschaftselemente. Die Naturschutzbehörde kann nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall anordnen. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 (1) NNatG handelt, wer ohne Erlaubnis gem. § 4, Freistellung gem. § 5 oder Befreiung gem. § 6 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

## **§ 9**

### **Aufhebung**

Die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Gaim-Bockmerholz“ vom 30.04.1969 (Nds. Ministerialblatt Nr. 31, S. 721) wird aufgehoben, soweit durch diese Verordnung Flächen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unter Landschaftsschutz gestellt worden sind.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Hannover, 19.10.2001

Schmalstieg

Das Gebiet Kronsberg ist im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter dem Kennzeichen H-S 03 eingetragen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 820 ha.

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 1/2003 vom 09.01.2003 veröffentlicht worden und somit am 10.01.2003 in Kraft getreten.